



Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschliesst:

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Wisen.

² Die Einwohnergemeinde Wisen gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser stellt die verantwortlichen Funktionäre an.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Bau- und Umweltschutzkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

2.2. Organisation

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- c) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Baukommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofsanlagen;
- b) Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

³ Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

⁴ Die für die Friedhofwartung zuständige Person erfüllt die ihr übertragenen Arbeiten gemäss Pflichtenheft und gemäss Weisungen der Gemeindeverwaltung.

2.3. Rechtspflege

§ 4

¹ Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden vom Gemeinderat - in der Regel auf Antrag der Bau- und Umweltschutzkommission - geregelt und entschieden.

² Gegen Verfügungen der Baukommission sowie der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Jeder Sterbefall, welcher sich in der Gemeinde Wisen ereignet, ist innerhalb zweier Tage dem Zivilstandsamt zu melden. Vorzulegen ist die Todesbescheinigung des Arztes oder der Spitalverwaltung.

² Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Der Friedhof Wisen ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Wisen.

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

² Ausserhalb der Gemeinde Verstorbene können, auf Gesuch der Angehörigen, ebenfalls auf dem Friedhof Wisen aufgebahrt und bestattet werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement.

³ Die Angehörigen haben jede in Wisen vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

⁴ Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

§ 7

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

² Die Einwohnerdienste melden den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Finanzverwaltung.

3.4. Bestattungsart

§ 8

¹ Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

¹ Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen.

² Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

³ Die Überführung in den Friedhof und die Aufbahrung erfolgt im Auftrag der Angehörigen.

⁴ Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsraum aufgebahrt.

⁵ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Abdankungen

§ 11

¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche oder auf dem Friedhof statt.

² Der Zeitpunkt der Abdankung und Bestattungen sind mit den zuständigen Stellen zu regeln (Gemeindeverwaltung, Kirche).

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

3.8. Glockengeläut

§ 12

¹ Das Endläuten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen traditionsgemäss mit der Sterbeglocke der römisch-katholischen Kirche und zwar:

1 Mal für ein verstorbenes Kind,
2 Mal für eine verstorbene Frau,
3 Mal für einen verstorbenen Mann

² Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung zwischen den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.

3.9. Vollzug der Bestattungen

§ 13

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofswesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

¹ Der Friedhof Wisen ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Wisen. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

² Die Aufbahrungshalle wird in Absprache mit der Friedhofwartung geöffnet.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.3. Grabstätten

§ 16

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
- b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;
- c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- d) Kat. IV: Urnengemeinschaftsgrab.

² Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf | 1.5 m; |
| b) für Kinder unter 12 Jahren auf | 1.2 m; |
| c) für Urnen auf | 0.6 m. |

³ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden.

⁴ Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab wird eine einmalige Unterhaltsgebühr laut Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wisen erhoben. Sofern eine Namensinschrift im Grabmal gewünscht wird, erteilt die Gemeinde zulasten der Angehörigen den entsprechenden Auftrag. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind unzulässig.

⁵ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1. Bestattungsplan

§ 17

¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

4.3.3. Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 18

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert 20 Jahre.

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Baukommission beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Gemeinde die Grabstätten abräumen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.

⁶ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von den Einwohnerdiensten bewilligt werden.

4.3.4. Grabmäler

§ 19

¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Baukommission.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen.

⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁵ Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------|
| a) | Erwachsenengräber | 110 x 60 x 18 cm; |
| b) | Kindergräber | 70 x 40 x 15 cm; |
| c) | Urnengräber in der Reihe | 100 x 50 x 18 cm. |

⁶ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁷ Für die Grabeinfassungen aus Kunst- und Naturstein sind folgende Masse vorgeschrieben:

- | | | <i>Länge x Breite x Dicke min.</i> |
|----|---|------------------------------------|
| a) | Erwachsenengräber | 140 x 70 x 5 cm; |
| b) | Kindergräber | 90 x 50 x 4 cm; |
| c) | Urnengräber in der Reihe | 130 x 60 x 5 cm; |
| d) | Maximale Höhe der Grabeinfassungen über dem Boden | 10 cm. |

⁸ Für Grabeinfassungen aus Hecken- oder Einfassungspflanzen sind folgende Masse vorgeschrieben:

- | | | <i>Länge x Breite</i> |
|----|---|-----------------------|
| a) | Erwachsenengräber | 140 x 70 cm; |
| b) | Kindergräber | 90 x 50 cm; |
| c) | Urnengräber in der Reihe | 130 x 60 cm; |
| d) | Maximale Schnitthöhe der Einfassungspflanzen über dem Boden | 20 cm. |

4.3.5. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 20

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

² Die Friedhofwartung ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

³ Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, können nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner unterhalten und in einfacher Weise geschmückt werden.

⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten.

4.3.6. Haftung

§ 21

¹ Die Einwohnergemeinde Wisen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

Die Gebühren werden im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wisen geregelt.

⁵ BGS 124.21; VG

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 22

¹ Für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Wisen, die auf dem Friedhof Wisen beigesetzt werden, ist die Gemeinde für folgende Leistungen besorgt:

- a) Überlassen einer Grabstätte inklusive Grabaushub;
- b) Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes;
- c) Kosten für Totengräber und Bestattungshelfer.

² Für sämtliche weitere Kosten, insbesondere die Kremationskosten sowie Kosten für Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen, sind die Erben vollumfänglich kostenpflichtig.

5.2. Unentgeltliche Bestattungen

§ 23

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Wisen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Einwohnergemeinde Wisen übernimmt folgende Leistungen:

- a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

6. Strafen

§ 24

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen sowie Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 04. Juni 2003 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.3. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 26

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen am 28. November 2022

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Paul Hecht

Irma Looser

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Dezember 2022.